



II- 4744 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4508/2-I 1/75

2145 / A. B.
zu 2307 / J.
Präs. am 24. JULI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z. 2307/J-NR/75

Mit Beziehung auf die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Erika Seda und Genossen, Z. 2307/J-NR/1975, betreffend die einheitliche Bemessung des Unterhalts für Kinder, teile ich folgendes mit:

Der Gesetzgeber hat mit dem am 1.7.1971 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der unterhaltsrechtlichen Stellung unehelicher - und mittelbar auch ehelicher - Kinder gesetzt. Nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz sind die Unterhaltsbeiträge für Kinder auf Grund der neuen Rechtslage durch die Rechtsprechung der Gerichte merklich angehoben worden. Der Weg zu einer für ganz Österreich einheitlichen Rechtsprechung in Unterhaltssachen ist vor allem deshalb schwierig, weil in Unterhaltsbemessungssachen ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof unzulässig ist (s. § 502 Abs.2 ZPO und § 14 Abs.2 AußStrG) und daher ein einheitliches Höchstgericht für ganz Österreich in diesen Angelegenheiten fehlt.

Auf dem Weg zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Unterhaltssachen sind allerdings bereits einige Fortschritte erzielt worden. Auf einer vom Bundesministerium für Justiz veranstalteten Fachtagung über Fragen der Unterhaltsbemessung im Herbst 1972, an der vor allem Vertreter der in Unterhalts-

- 2 -

sachen tätigen Rechtsmittelsenate teilgenommen haben, ist die Notwendigkeit einer gewissen Vereinheitlichung der Rechtsprechung allgemein anerkannt worden. Die auf Grund einer Anregung bei dieser Tagung vom Bundesministerium für Justiz halbjährlich ausgesandten Tabellen über die durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsausgaben für Kinder verschiedener Altersstufen haben bei den Gerichten Beachtung gefunden und zumindest deutlich gemacht, daß nach der neuen Rechtslage bei der Unterhaltsbemessung besonders auch die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen sind. Ein sehr wesentlicher Schritt zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung ist die vom Personalsenat des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien mit Wirksamkeit ab 1.4.1975 beschlossene Zuteilung aller Rechtsmittel in Unterhaltssachen minderjähriger Kinder und in Vaterschaftssachen an einen Senat gewesen. Damit ist für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien eine einheitliche Rechtsprechung in Unterhaltssachen gewährleistet und der früher oft beklagte Unterschied in der Rechtsprechung der Senate 43 und 44 des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien beseitigt. Da das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien den bei weitem stärksten Anfall an Rechtsmittel in Unterhaltssachen aufweist, kann damit gerechnet werden, daß von der Rechtsprechung dieses Senats eine gewisse Ausstrahlung auf die der anderen Gerichte Österreichs ausgehen wird. Der Vorsitzende des Rechtsmittelsenats, OLGR Hofrat Dr. Schüch, hat die Grundsätze dieser Rechtsprechung im Österreichischen Anwaltsblatt 1975, 203 sowie in einem Vortrag auf der Österreichischen Richterwoche 1975 dargelegt. Demnach geht der Senat bei der Unterhaltsbemessung von zwei Komponenten aus: vom Durchschnittsbedarf gleichaltriger Kinder, wie er sich aus der Kinderkostenanalyse des Österreichischen Statistischen Zentralamts nach der Konsumerhebung 1964 ergibt - auf denselben Grundlagen beruhen auch die vom Bundesministerium für Justiz versandten Tabellen über die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Kinder -, und von einem nach dem Alter der Kinder abgestuften Hundertsatz (18 v.H. bei 0 - 6jährigen, 20 v.H. bei 6 - 10jährigen und 22 v.H. bei 10 - etwa 15jährigen Kindern)

- 3 -

des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen (bei weiteren Sorgepflichtigen des Unterhaltspflichtigen wird der Hundertsatz um 1 bis 3 v.H. je Unterhaltsberechtigten vermindert). Der festzusetzende Unterhaltsbeitrag wird in einem Vergleich dieser beiden Komponenten ermittelt: Entspricht der Durchschnittsbedarf dem Hundertsatz, so wird der Unterhaltsbeitrag mit diesem Betrag festgesetzt, übersteigt der Hundertsatz den Durchschnittsbedarf, so ist grundsätzlich der Hundertsatz maßgebend (das Kind soll an den besseren Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen angemessen teilhaben), übersteigt der Durchschnittsbedarf den Unterhaltssatz, so wird der Durchschnittsbedarf, vermindert nach den Umständen des Einzelfalles, herangezogen.

19. Juli 1975

Der Bundesminister:

